

**SCI AG**  
**Usingen**

Die Aktionäre der Gesellschaft werden hiermit zur

**ordentlichen Hauptversammlung**

**am 4. Juni 2004 um 17:00 Uhr**

**im Restaurant Fairway  
(im Paragon Golf Club Frankfurt e.V.)  
Schwarzwaldstr. 127  
D-60528 Frankfurt**

mit nachfolgender Tagesordnung eingeladen.

**Tagesordnung**

**TOP 1**      **Vorlage des festgestellten Jahresabschluss zum 31.12.2003, des Lageberichts des Vorstands und des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2003**

**TOP 2**      **Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Jahresabschluss der SCI AG ausgewiesenen Bilanzgewinn des Geschäftsjahres 2003 in Höhe von EURO 136.329,04 für die Ausschüttung einer Dividende von EURO 0,30 je voll dividendenberechtigter Stückaktie und EURO 0,15 je zur Hälfte dividendenberechtigter Stückaktie aus der Kapitalerhöhung 2003 zu verwenden. Der darüber hinausgehende Betrag von EURO 127.351,99 wird auf neue Rechnung vorgetragen.

**TOP 3**      **Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, dem Vorstand für das Geschäftsjahr 2003 Entlastung zu erteilen.

**TOP 4**      **Beschlußfassung über die Entlastung des Aufsichtsrats**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2003 Entlastung zu erteilen.

## **TOP 5 Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2004**

Der Aufsichtsrat schlägt vor Herrn Hans-Günter Jakob, Wirtschaftsprüfer, Wilhelmshöher Str. 1 in 34225 Baunatal zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2004 zu wählen. Für den Fall der Verhinderung wird Herr Markus C. Kube, Wirtschaftsprüfer/Steuerberater in 34117 Kassel zum Ersatzabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2004 gewählt.

## **TOP 6 Beschlussfassung über die Schaffung eines Genehmigten Kapitals II, Satzungsänderung**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

Es wird ein genehmigtes Kapital II geschaffen; der bisherige § 7 der Satzung wird zu § 7 Abs. 1, § 7 Abs. 2 wird neu eingefügt und wie folgt gefasst:

„Der Vorstand ist ermächtigt, mit jeweiliger Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 31. Mai 2009 um bis zu EURO 170.000,00 (Nennbetrag) durch einmalige oder mehrmalige Ausgabe neuer auf den Inhaber lautender Stückaktien gegen Bareinlage zu erhöhen (Genehmigtes Kapital II).

Grundsätzlich ist den Aktionären ein Bezugsrecht einzuräumen. Das Bezugsrecht darf nur in folgenden Fällen ganz oder teilweise ausgeschlossen werden:

1. für Spitzenbeträge;
2. soweit erforderlich um den Inhabern von Optionsscheinen ein Bezugsrecht in dem Umfang einzuräumen, wie es ihnen nach Ausübung der Optionsrechte als Aktionär zustehen würde;
3. wenn ein Dritter, der nicht Kreditinstitut ist, die neuen Aktien zeichnet und sichergestellt ist, daß den Aktionären ein mittelbares Bezugsrecht eingeräumt wird.

Der Vorstand ist ermächtigt mit Zustimmung des Aufsichtsrats über den Ausschluss des Bezugsrechts zu entscheiden und die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung festzulegen.“

Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung des § 4 der Satzung (Höhe und Einteilung des Grundkapitals) und des § 7 (Genehmigtes Kapital) entsprechend der Ausnutzung des genehmigten Kapitals anzupassen.

Der Vorstand ist angewiesen diesen Beschluss erst nach der aktuell geplanten Nutzung des bisherigen Genehmigten Kapitals (gem. Beschluss der Hauptversammlung vom 20. Mai 2003 ) im Umfang von mindestens 100.000,00 EUR zur Eintragung im Handelsregister anzumelden.

## **TOP 7 Beschlussfassung über die Ermächtigung zur Ausgabe von Optionsschuldverschreibungen, Schaffung eines Bedingten Kapitals IV, Satzungsänderung**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

- a) Ermächtigung zur Ausgabe von Optionsschuldverschreibungen

Der Vorstand wird ermächtigt bis zum 31. Dezember 2004 einmalig oder mehrmalig auf den Inhaber lautende Optionsschuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 34.340,00 mit einer Laufzeit von längstens fünf Jahren zu begeben und den Inhabern oder Gläubigern von Optionsschuldverschreibungen Optionsrechte auf neue Aktien der

Gesellschaft mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von bis zu EUR 34.340,00 zu begeben. Den Aktionären steht dabei grundsätzlich das gesetzliche Bezugsrecht zu. Dieses kann allerdings für Spitzenbeträge ausgeschlossen werden.

Bei der Ausgabe von Optionsschuldverschreibungen werden jeder Teilschuldverschreibung ein oder mehrere Optionsscheine beigelegt, die den Inhabern nach näherer Maßgabe der vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats festzulegenden Optionsbedingungen zum Bezug von neuen auf den Inhaber lautenden Stückaktien der Gesellschaft berechtigen.

Der jeweils festzusetzende Optionspreis für eine Aktie mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von EUR 10,00 muß bei Ausgabe der Optionsschuldverschreibung mindestens EUR 18,00 betragen.

Der Optionspreis kann unbeschadet des § 9 Abs. 1 Aktiengesetz aufgrund einer Verwässerungsschutzklausel nach näherer Bestimmung der vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates festzulegenden Optionsschuldverschreibungsbedingungen bei Kapitalveränderungen angepasst werden (Verwässerungsschutz).

b) Bedingtes Kapital IV

Das Grundkapital wird um bis zu EUR 34.340 durch Ausgabe von bis zu Stück 3.434 auf den Inhaber lautende Stückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital IV). Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung von Rechten an die Inhaber oder Gläubiger von Optionsschuldverschreibungen, die gemäß vorstehender Ermächtigung unter a) bis zum 31. Dezember 2004 von der Gesellschaft begeben werden. Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt zu dem gemäß a) jeweils festzulegenden Optionspreis. Die bedingte Kapitalerhöhung ist nur insoweit durchzuführen, wie von diesen Rechten Gebrauch gemacht wird. Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres in dem sie durch Ausübung von Optionsrechten entstehen, am Gewinn teil. Der Vorstand wird ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Durchführung einer bedingten Kapitalerhöhung festzulegen.

c) Satzungsänderung

In der Satzung wird in § 8 (Bedingtes Kapital) ein Absatz 4 neu eingefügt und wie folgt gefasst:

„Das Grundkapital der Gesellschaft ist um bis zu EUR 34.340,00 durch Ausgabe von bis zu Stück 3.434 auf den Inhaber lautende Stückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital IV).

Die bedingte Kapitalerhöhung ist nur insoweit durchgeführt, als Inhaber von Optionsschuldverschreibungen, deren Ausgabe an die Aktionäre durch die Hauptversammlung vom 4. Juni 2004 beschlossen wurde, von ihrem Optionsrecht auf Aktien der Gesellschaft Gebrauch machen. Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres, in dem sie entstehen, am Gewinn teil. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats weitere Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzulegen.

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, den Wortlaut von § 4 der Satzung (Höhe und Einteilung des Grundkapitals) und § 8 der Satzung (Bedingtes Kapital) entsprechend der jeweiligen Ausnutzung des Bedingten Kapitals anzupassen.“

## **TOP 8**

### **Beschlussfassung über die Ermächtigung zum Erwerb und Verwendung eigener Aktien**

Auf Grundlage von § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG schlagen Vorstand und Aufsichtsrat vor, folgenden Beschluss zu fassen:

a) Der Vorstand wird ermächtigt mit Zustimmung des Aufsichtsrats, bis zum 3. Dezember 2005 eigene Aktien der Gesellschaft, die insgesamt ein Anteil von 10 Prozent des Grundkapitals der Gesellschaft nicht übersteigen zu erwerben. Die Ermächtigung kann ganz oder in Teilen ausgeübt werden. Der Erwerb kann innerhalb des Ermächtigungszeitraums bis zur Erreichung des maximalen Erwerbsvolumens, verteilt auf verschiedene Erwerbszeitpunkte, erfolgen.

b) Der Erwerb erfolgt unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes (§ 53 a AktG) über die Börse oder mittels eines an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Kaufangebots. - Erfolgt der Erwerb über die Börse, darf der Erwerbspreis für den Erwerb je Stückaktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den durchschnittlichen Börsenkurs der Aktie der Gesellschaft an den letzten fünf Börsentagen vor dem Erwerb der Aktie, ermittelt auf der Basis des arithmetischen Mittels der Schlusskurse der Aktie im Parkett-Handel (oder Nachfolgesystem), um nicht mehr als 10 Prozent überschreiten und um nicht mehr als 10 Prozent unterschreiten. - Erfolgt der Erwerb über ein öffentliches Angebot an alle Aktionäre, darf der Angebotspreis (ohne Erwerbsnebenkosten) den vom Vorstand zeitnah ermittelten Net Asset Value (NAV) je Aktie um nicht mehr als 10 Prozent überschreiten und um nicht mehr als 10 Prozent unterschreiten.

c) Der Vorstand wird ermächtigt, eigene Aktien, die aufgrund der vorstehenden Ermächtigung erworben werden, unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes (§ 53 a AktG) wieder über die Börse zu veräußern oder den Aktionären aufgrund eines an alle Aktionäre gerichteten Angebots unter Wahrung ihres Bezugsrechts im Verhältnis ihrer Beteiligung an der Gesellschaft zum Bezug anzubieten. Darüber hinaus ist der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats ermächtigt eigene Aktien, die aufgrund der vorstehenden Ermächtigung erworben werden Dritten zum Kauf oder als Gegenleistung für eine Sacheinlage anzubieten. Der Preis darf hierbei den Börsenkurs bzw. den Net Asset Value (NAV) nicht wesentlich unterschreiten. Der Handel mit eigenen Aktien ist ausgeschlossen. Der Vorstand kann mit Zustimmung des Aufsichtsrats die eigenen Aktien stattdessen auch einziehen, ohne dass die Einziehung oder die Durchführung der Einziehung eines weiteren Hauptversammlungsbeschlusses bedarf. Von den vorstehenden Ermächtigungen kann einmal oder mehrmals, einzeln oder zusammen und bezogen auf Teilvolumina der erworbenen eigenen Aktien Gebrauch gemacht werden.

### **Teilnahmeberechtigung**

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung, zur Ausübung des Stimmrechts und zur Stellung von Anträgen in der Hauptversammlung sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die ihre Aktien bei der Gesellschaft, einem deutschen Notar oder einer Wertpapiersammelbank innerhalb der sich aus dem folgenden Absatz ergebenden Frist während der üblichen Geschäftsstunden hinterlegen und bis zur Beendigung der Hauptversammlung dort belassen.

Die Hinterlegung hat bis zum Ablauf des 5. Tages vor dem Tage der Hauptversammlung zu geschehen. Fällt der letzte Tag der Hinterlegungsfrist auf einen Sonntag, einen am Sitz der Gesellschaft staatlich anerkannten Feiertag oder einen Sonnabend, so endet die Hinterlegungsfrist mit dem letzten, diesem Tag vorgehenden Werktag. Letzter Hinterlegungstag ist der 28. Mai 2003.

Im Falle der Hinterlegung bei einem deutschen Notar oder einer Wertpapiersammelbank muß die von diesen auszustellende Hinterlegungsbescheinigung (Hinterlegungsschein) spätestens am Tage nach Ablauf der Hinterlegungsfrist bei der Gesellschaft eingegangen sein.

### **Stimmrechtsvertretung**

Aktionäre, die nicht persönlich an der Hauptversammlung teilnehmen möchten, können ihr Stimmrecht durch einen Bevollmächtigten, z.B. ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung oder andere Personen ihrer Wahl ausüben lassen.

### **Anträge von Aktionären**

Möchten Aktionäre Gegenanträge zu einem Vorschlag der Verwaltung zu einem bestimmten Tagesordnungspunkt stellen, so sind diese gemäß § 126 Absatz 1 AktG ausschließlich an die nachfolgend genannte Anschrift zu richten:

SCI AG  
Weilburger Straße 6  
61250 Usingen

Rechtzeitig unter dieser Adresse eingegangene Gegenanträge werden den anderen Aktionären unverzüglich im Internet unter <http://www.sci-ag.de> zugänglich gemacht. Anderweitig adressierte Anträge werden nicht berücksichtigt.

Usingen, im April 2004

Der Vorstand